



## Flucht aus der DDR

„Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“

### Arbeitsblatt 2

#### Tod und Verhaftung

Bei einem Fluchtversuch über die innerdeutsche Grenze werden der 15-jährige Tom Meier erschossen und sein Freund Olli Rübner verhaftet. Die Stasi schaltet sich ein.

Lesen Sie aufmerksam die vom BStU (Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen) gestempelten Dokumente und bearbeiten Sie die Arbeitsaufträge.

Sie können die Dokumente und Fragen in Ihrer Gruppe aufteilen.



### Arbeitsaufträge

#### A. Dokumente BStU 000122, 123, 124, 125, 126

Der Generalstaatsanwalt der DDR wird am 13. Dezember 1979 informiert.

- Erläutern Sie, welche Maßnahmen Staatsanwalt und Ministerium für Staatssicherheit ergreifen.
- Wann, wo und wie werden Tom Meiers Mutter und Schwester über Toms Tod informiert und wie reagieren sie?
- Welche Informationen zu Tod und Festnahme der Schüler erhalten die Lehrer der Beiden und welche die Mitschüler?
- Das MfS setzt den Onkel von Tom Meier „zur Betreuung“ von Toms Mutter und Schwester ein: Was ist damit gemeint?
- Wie erfährt Olli Rübners Mutter von der Festnahme ihres Sohnes?

#### B. Dokumente BStU 000135, 136, 138, 139

Das MfS vermerkt, wie mit dem toten Tom Meier verfahren wurde.

- Schildern Sie mit eigenen Worten, was in dem Vermerk berichtet wird.

- Was könnte der Grund sein, dass die Stasi die Namen aller Anwesenden bzw. Informierten erfasst und sie über den Vorfall schweigen sollen?

#### C. Dokumente BStU 000026, 29, 55

Olli Rübner wird in Untersuchungshaft genommen und kurz darauf verurteilt.

- Welche Taten sind in der Begründung der Freiheitsstrafe genannt?
- Welche Ziele werden in der ausführlichen Begründung zur Haft genannt?
- Wie lautet die Begründung zur vorzeitigen Entlassung?

#### D. Zusatzfrage

- Analysieren Sie anhand der Dokumente, welche Interessen den Staat leiten bei der Sicherung der Grenzen, welche im Verhalten gegenüber den Hinterbliebenen und welche gegenüber Olli Rübner.

### Präsentation

Tauschen Sie untereinander Ihre Erkenntnisse aus und erarbeiten Sie anschließend für Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler eine gemeinsame Präsentation. Es steht Ihnen frei, dafür eine Wandzeitung, einen Vortrag, ein Rollenspiel, einen Comic, Grafiken oder andere Illustrationen anzufertigen.

Für Ihre Präsentation haben Sie 10 Minuten Zeit.

114 - 95 -

BStU  
000122

Generalstaatsanwalt der BDR  
- Abteilung IA -

104 Berlin  
Hermann-Matern-Str. 33/34

N. [redacted] Strauch

213-583-79 13.12.1979  
Kl/Hi

Ermittlungsverfahren gegen [redacted] Olli Rübner und unnatürlicher  
Todesfall des [redacted] Tom Meier

Werte Genossin [redacted]!

Durch den Staatsanwalt des Bezirkes Magdeburg - Abt. IA - wurde ich am 10.12.79 telefonisch im voraus über obengenanntes Vorkommnis informiert. Da zugleich die Unterlagen an hiesige Abteilung 9 des MfS übergeben wurden, fand noch am gleichen Tag eine koordinierende Beratung zwischen mir und dem Abteilungsleiter statt. Die gemeinsam festgelegten Maßnahmen wurden nach Bestätigung durch die Hauptabteilung wie folgt umgesetzt:

1. Am 11.12.79 teilten die Genossen Staatsanwälte [redacted] Stoltz, Stadtstaatsanwalt von Halle-Neustadt, und [redacted] Aster in der Dienststelle des Stadtstaatsanwaltes von Halle-Neustadt der Mutter des eines unnatürlichen Todes verstorbenen

[redacted] Tom Meier,  
geb. am [redacted] 1964 in Merseburg,  
PKZ: [redacted],  
Schüler der Klasse 10a der [redacted] POS in  
Halle-Neustadt,  
zuletzt wohnhaft gewesen in Halle-Neustadt,  
Bl. [redacted]

Frau

[redacted] Melanie Meier,  
geb. am [redacted] 1930,  
PKZ: [redacted],  
ledig,  
z. Zt. Direktstudentin an der  
Gewerkschaftshochschule Bernau -  
Außenstelle [redacted] -,  
[redacted],  
wohnhaft in Halle-Neustadt, Bl. [redacted],  
[redacted],

mit, daß ihr Sohn **Tom** gemeinsam mit dem Schüler  
**Olli Rübner**,  
geb. am [REDACTED] 1964 in Merseburg,  
Schüler der Klasse 10 [REDACTED] der [REDACTED] POS in  
Halle-Neustadt,  
wohnhaft in Halle-Neustadt, Bl. [REDACTED],  
[REDACTED],

in den späten Nachmittagstunden des 8.12.79 im Raum  
Sorge militärisches Sperrgebiet betreten hatte, in  
der Absicht, die DDR ungesetzlich zu verlassen. Dabei  
ist **Tom** tödlich verunglückt.

Frau **Meier**, die bis zum Zeitpunkt dieser Mitteilung  
unter Tränen ihre Sorgen mit ihrem Sohn berichtet hatte  
und über das plötzliche Verschwinden des **Tom** nervlich  
zerrüttet war, geriet in einen Weinkrampf und war völlig  
fassungslos.

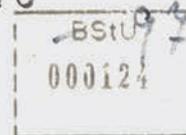
Die fürsorglich bereitstehende Ärztin mußte daher der  
Frau **Meier** eine Beruhigungsspritze verabreichen. Während  
der Zeit der ärztlichen Behandlung wurde die 18jährige  
Tochter **Kofi**, die Studentin der Pädagogischen Fach-  
schule [REDACTED] ist, und gleichfalls mit zur Dienststelle  
geladen war, ebenfalls über den plötzlichen Tod ihres  
Bruders in Kenntnis gesetzt. Sie nahm diese Information  
gefaßter entgegen und tröstete in der Folgezeit ihre  
Mutter, die zunächst diese Nachricht nicht wahrhaben  
wollte.

Im Verlaufe der weiteren Unterhaltung konnte erreicht  
werden, daß sowohl Frau **Meier** als auch ihre Tochter ver-  
sicherten, über die ihnen bekanntgegebenen Umstände des  
unnatürlichen Todes des **Tom** nicht mit Dritten zu spre-  
chen. Diese Zusicherung wurde nach den bisher vorliegen-  
den Informationen eingehalten. Auch bestanden sie auf  
eine Feuerbestattung, die auch erfolgen wird (zwischen-  
zeitlich wurde als vorläufiger Termin der 18.12.79  
festgelegt).

Von einer Traueranzeige in der Presse wollen sie Abstand  
nehmen. Die Urnenbeisetzung wird im engsten Familienkreis  
erfolgen.

Alle mit dem Todesfall auftretenden Fragen möchte Frau  
**Meier** an die Genossin **Aster** herantragen, zu der sie  
Vertrauen gefunden hat. Diese Hilfe wurde ihr zugesich-  
ert. Zwischenzeitlich hat die Genossin **Aster** mehrere  
diesbezügliche Gespräche mit Frau **Meier** geführt.

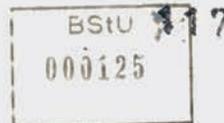
2. Der Direktor, der Parteisekretär sowie die Klassenlei-  
terin der Klasse 10 [REDACTED] der [REDACTED] POS Halle-Neustadt erhielten  
am Nachmittag des 11.12.79 durch die Genossin **Aster**



die Information, daß beide Schüler eine Straftat begangen haben und deshalb der Schüler **Rübner** inhaftiert wurde. Der Schüler **Meier** ist bei der Begehung der Straftat tödlich verunglückt. Eine weitere Nachricht erfolgte nicht. Mit dieser Information wurden die 3 Lehrer schriftlich belehrt, daß sie gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren haben.

3. Am 12.12.79 gab der Direktor des **POS** den Schülern der Klasse 10a und dem Lehrerkollegium bekannt, daß die Schüler **Olli Rübner** und **Tom Meier** auf Grund einer begangenen Straftat nicht mehr Schüler der Schule sind. Weitere Erklärungen wurden nicht gegeben. Auftretende Diskussionen wird der Direktor der Schule dem Stadtschulrat mitteilen. Der Stadtschulrat wird durch die Genossin **Aster** noch informiert, da er bisher nicht erreichbar war.
4. Zur Betreuung der Frau **Meier** einschließlich ihrer Tochter wurde mit dem Schwager, Genossen **Franz Knirps**, wohnhaft Halle-Südstadt, gesprochen. Genosse **Knirps** war 25 Jahre Grenzzoffizier und ist jetzt in der Abteilung Volksbildung in Halle als Lehrer für das Fach "Wehrerziehung" tätig. Während des Gespräches, daß die Genossin **Aster** am 11.12.79 mit dem Genossen **Knirps** führte, versicherte dieser, daß er all seinen Einfluß gegenüber seiner Schwägerin und seiner Nichte geltend machen wird, um zu erreichen, daß sie nicht weiter über das Vorkommnis sprechen. Er selbst verlangte keine Erklärung über die Umstände des Todes seines Neffen **Tom**, da er langjährig Grenzdienst versehen hat. Genosse **Knirps** hat zwischenzeitlich seine Schwägerin und Nichte, die beide arbeitsunfähig geschrieben wurden, zur Betreuung zu sich in seine Wohnung genommen.
5. Mit der Staatlichen Versicherung der Kreisdirektion Halle wurde am 12.12.79 durch Genossen **Stoltz** in einem persönlichen Gespräch geklärt, daß eine bestehende Kinderunfallversicherung zugunsten **Tom Meier**, in der Versicherungsleistung von 1.000,-- M Bestattungsgeld, bis zum 18.12.79 ausgezahlt wird. Diese sofortige Reaktion ist notwendig.

Darüber hinaus wird die Sozialabteilung des delegierenden Betriebes der Frau **Meier** der VEB **\_\_\_\_\_** prüfen, inwieweit eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.



- 98 -

6. Am 12.12.79 erfolgte durch Frau **Meier** in der Gerichtsmedizin Halle die Identifizierung ihres Sohnes. Es gab keine Zwischenfälle.
7. Der 1. Sekretär der Kreisleitung von Halle-Neustadt wurde von den durchgeführten bzw. vorgesehenen Maßnahmen am 11.12.79 durch den Kreisstaatsanwalt in Kenntnis gesetzt.
8. In dem Ermittlungsverfahren gegen den **Rübner Olli** wurde am 11.12.79 zwischen 17.00 und 18.00 Uhr eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Die Durchsuchung wurde in Anwesenheit der Mutter, durch Vertreter des U-Organs und im Beisein des Genossen Staatsanwalts **Lerfert** vorgenommen. Vor Beginn der Durchsuchung wurde der Mutter des Beschuldigten durch Genossen **Lerfert** unter anderem mitgeteilt:

Gegen Ihren Sohn wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil er strafbare Handlungen begangen hat. Er befindet sich in Untersuchungshaft in der U-Haftanstalt Halle. Er ist gesund. Auf Grund des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde die Durchsuchung der Wohnräume angeordnet.

Der Mittäter ist bei der Begehung der Straftat tödlich verunglückt.

Letztere Mitteilung war notwendig geworden, weil das Ehepaar **Rübner** mit Frau **Meier** vereinbart hatte, sich wechselseitig über bekanntgewordene Informationen über den Verbleib ihrer Söhne zu informieren.

Frau **Rübner** wurde auch darüber belehrt, daß sie über das ihr zur Kenntnis Gegebene, über die Hausdurchsuchung und über alle ihr im weiteren Verlauf der Ermittlung bekanntwerdenden Tatsachen, die mit der Straftat ihres Sohnes im Zusammenhang stehen, gegenüber anderen Personen Stillschweigen zu wahren hat. Ausdrücklich wurde sie darauf hingewiesen, daß sie ihren Ehemann, der zur Durchsuchung nicht zugegen war, außer über den Sachverhalt auch über die erfolgte Belehrung zu unterrichten hat. Des weiteren wurde ihr mitgeteilt, daß Frau **Meier** und die Schule entsprechende Informationen erhalten haben, so daß sich weitere Nachrichten erübrigen. Die anschließende Durchsuchung verlief ohne Vorkommnisse.

Mit Schreiben vom 13.12.79 durch die Fachabteilung wurde das Ehepaar **Rübner** schriftlich über die erfolgte Inhaftierung ihres Sohnes und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen informiert.

- 5 -

BStU 718 000126
--------------------

99-

9. Das Ermittlungsverfahren gegen [redacted] Rübner wird kurzfristig zum Abschluß gebracht. Es werden außer einem Elternteil keine weitere Zeugen vernommen. Auf eine Auswertung des Verfahrens und auf die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte wird verzichtet. Als Verteidiger soll Rechtsanwalt Dr. [redacted], Borna, gewonnen werden.

Eine Durchschrift der Anklage mit Strafvorschlag werde ich übersenden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, daß durch das koordinierte Zusammenwirken aller Beteiligten die gemeinsam festgelegten Maßnahmen planmäßig realisiert werden konnten.

Mit sozialistischem Gruß

[redacted]  
Stoltz

[redacted] /  
Abteilungsleiter

# Vermerk der MfS-Sicherungskräfte

125

-108-

Abteilung IX/SK

Halle, den 11. 12. 1979



## V e r m e r k

zu Maßnahmen mit der Leiche des **Meier**, **Tom**

Am 10.12.1979 wurde ein Sarg durch das Bestattungsinstitut Magdeburg zur Gerichtsmedizin der Medizinischen Akademie überbracht.

Im Beisein eines Mitarbeiters der SK der BV Magdeburg erfolgte die Einsargung der Leiche.

Danach wurde der Sarg wie üblich an 4 Stellen fest verschraubt und zusätzlich zwischen Sargdeckel und Unterteil 6 Nägel fest eingeschlagen.

Am 11.12.1979 wurde um 10.30 Uhr der verschlossene Sarg im Beisein eines Mitarbeiters der SK der BV Magdeburg an den Kraftfahrer

██████████, ██████████

geb. am ██████████ 1952 in Halle

Beruf: ohne erlernten

zuletzt: Kraftfahrer

wh.: ██████████, ██████████

PKZ: ██████████

KD Halle nicht erfaßt

mit Beifahrer

██████████, ██████████

geb. am ██████████ 1951 in Halle

Beruf: Elektriker

zuletzt: Hilfsarbeiter

wh.: ██████████, ██████████

PKZ: ██████████

KD Halle nicht erfaßt,

des VEB GALA Halle, Bereich Bestattungswesen, mit dem Fahrzeug B 1000, pol. Kennzeichen VS 08-20, übergeben.



Halle, den 13. 12. 1979

ESTU

000158

Leichensache [redacted] Meier , Tom

Weisungsgemäß wurden zur Realisierung operativer Maßnahmen konsultiert und informiert:

- Gen. Hptm. [redacted] Zersch,  
Leiter der MuK der BDVP Halle.  
Da der Gen. [redacted] Zersch die Aufgabe übertragen bekam, den Leichentransport von Magdeburg nach Halle zum Institut für Gerichtliche Medizin zu organisieren, wurde er in meinem Arbeitszimmer in Kenntnis gesetzt, daß es sich bei der Leiche um die eines 15-jährigen Jungen handelt, der beim Versuch, die Staatsgrenze gewaltsam zu durchbrechen, tödlich verletzt wurde. Gen. [redacted] Zersch ist eindeutig über die Geheimhaltung bezüglich der gegebenen Information verpflichtet worden.
  
- Gen. Dr. [redacted]  
Amtierender Leiter des Institutes für Gerichtliche Medizin  
Mit ihm wurde die zeitweilige Unterbringung der eingesargten Leiche im Institut bis zu deren Freigabe zur Bestattung vereinbart.  
Um evtl. Nachfragen durch Mitarbeiter des Institutes entsprechend argumentieren zu können, ist auch er in der gleichen Weise wie oben angeführt, in Kenntnis gesetzt worden.  
Auch er wurde über die Geheimhaltung belehrt.

*Philipp*  
Philipp  
Major

# Bericht des Leiters der Mordkommission

129

- 112 -

Halle, den 13. 12. 1979

ESTU

000139

Tom Meier

Bei der Durchführung meines Auftrages sind in dieser Sache nachstehend aufgeführte Personen konsultiert worden:

1. eine verantwortliche Kollegin vom Bestattungsinstitut Halle, Leninallee
2. der Kollege [REDACTED], Abteilungsleiter der Transport- und Einsatzleitung des Bestattungsinstitutes Halle, Barfüßer Straße
3. [REDACTED] und [REDACTED]  
Bestattungsinstitut Merseburg, Carl-Schorlemmer-Straße
4. [REDACTED], [REDACTED]  
VEB Garten- und Landschaftsgestaltung Halle,  
Abteilungsleiter aller Friedhöfe der Stadt Halle und  
Parteisekretär der genannten Einrichtung

Zersch

Hptm. d. K

Aktenzeichen: West S506/79  
221-100-79

Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig seit dem 11.1.1980

PKZ: 250164415364

# Urteil

Halle(S.), den 14.1.80

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

BSIU  
000026

gegen den Schüler **Olli Rübner**  
geb. am [redacted] 1964 in Merseburg  
wohn. 409 Halle-Neustadt, [redacted]  
Staatsbürger der DDR  
- in dieser Sache seit dem 8.12. 1979 in U-Haft  
in der UHA Halle, Am Kirchtor 20 a -

wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritte im schweren Fall

hat die Strafkammer des Kreisgerichts Halle -Stadtbezirk West-  
in der Hauptverhandlung am 2.1. u. 3.1.1980, an der teilgenommen haben:

Richter Zipper  
als Vorsitzender

Referentin [redacted]

Direktor Kader/Bildung Frau [redacted]  
als Schöffen

Herr Schläfert  
als Staatsanwalt

Rechtsanwalt Dr. [redacted]  
als Verteidiger

./.  
als gesellschaftlicher Ankläger / gesellschaftlicher Verteidiger

[redacted]  
als Protokollführer

für Recht erkannt.

1. Der Angeklagte wird wegen mehrfachen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts, einmal im schweren Fall, Vergehen nach § 213 Abs. 1 und 3 Ziff. 5, Abs. 4 StGB, in Tateinheit mit Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze i.d.F. vom 13.6. 1968 zu einer Freiheitsstrafe

von 1 -einem- Jahr  
verurteilt.

BStU

000029

25

19

- 4 -

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung an den Staatsgrenzen ist jeder Bürger unserer Republik verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Grenzübertritt einzuhalten. Die dazu vom Angeklagten vorgetragene Motive können seine Handlungsweise nicht rechtfertigen oder mildern.

Der Staatsanwalt beantragte für den Angeklagten eine Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Von der Verteidigung wurde im wesentlichen vorgetragen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen habe. Die häuslichen Verhältnisse hätten sich ungünstig gestaltet und er habe der schulischen Misere entfliehen wollen. Es sollte geprüft werden, ob eine außergewöhnliche Strafmilderung möglich sei.

Bei der Strafzumessung mußte das Gericht von der objektiven Tatschwere ausgehen. Sie wird dadurch bestimmt, daß der Angeklagte staatliche Hoheitsrechte verletzt hat. Sein Verhalten ist so Ausdruck einer schwerwiegenden Verletzung der ihm auferlegten gesellschaftlichen Disziplin. Zu beachten war auch, daß der Angeklagte die strafbare Handlung zweimal versucht hat und besonders beim zweiten Mal der Verwirklichungsgrad sehr hoch ist.

Unter Beachtung aller be- und entlastender Umstände erkannte die Strafkammer auf die im Gesetz vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Für eine weitere Strafmilderung war keine Grundlage vorhanden. Sie soll dem Angeklagten die Schwere und Verwirklichung seiner Straftaten und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung deutlich machen. Sie ist weiterhin unumgänglich zur Erziehung des Angeklagten zu einem künftig verantwortungsbewußtem Verhalten und zum Schutz unserer Gesellschaftsordnung vor derartigen kriminellen Handlungen.

Auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 StGB waren die im Urteils-tenor in Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände einzuziehen, da sie zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden bzw. zur Benutzung bestimmt waren.

# Beschluss zur Strafaussetzung

44

West S 506/79

221-100-79

BSU

000055

39

## B e s c h l u s s

In der Strafsache

g e g e n

den **Olli Rübner**  
geb. am **1964** in Merseburg  
wohn. 4090 Halle-Neustadt, **[redacted]**  
Staatsbürger der DDR  
z. Zt. Jugendhaus Dessau

w e g e n

versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts  
im schweren Fall

1. wird dem Verurteilten nach § 45 Abs. 1 StGB aus dem Urteil des Kreisgerichts Halle-West vom 3.1.80, West S 506/79, für die Restfreiheitsstrafe mit Wirkung vom 7.8. 1980 Strafaussetzung auf Bewährung gewährt.
2. Die Bewährungszeit wird auf ein Jahr festgesetzt.
3. Nach § 45 Abs. 3 Ziff. 1 StGB wird der Verurteilte verpflichtet, während der Bewährungszeit einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat.
4. In bestimmten Abständen wird er verpflichtet, dem Gericht über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten.

### Gründe

Das Kreisgericht Halle-West verurteilte **Olli Rübner** wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Aus der bisherigen Führung des Verurteilten ist ersichtlich, daß der Strafzweck erreicht wurde und die Gewähr besteht, daß der Verurteilte nicht erneut straffällig wird. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Leiters des Jugendhauses Dessau und dem Antrag des Staatsanwaltes war ihm daher ab 7.8.80 Strafaussetzung auf Bewährung zu gewähren.

Halle, den 25.7.80  
Kreisgericht Halle  
-Stadtbezirk West-  
-Strafkammer-

*Zipper*

Richter am Kreisgericht

**[redacted]**  
**[redacted]**  
als Schöffen

Das/der vorstehende Urteil/Beschluß  
ist rechtskräftig seit dem **6.8.80**

Halle (S.), den **6.8.80**

Sch

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesarchiv  
Stasi-Unterlagen-Archiv  
Referat VF 1 - Bildungsteam  
10106 Berlin  
E-Mail: [bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de](mailto:bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de)

### **Redaktion**

Bettina Altendorf, Andreas Schiller

### **Layout**

Janet Domscheit

### **Angaben zur Quelle**

BArch, MfS, BV Halle, AP 302/80, Band 1  
BArch, MfS, BV Halle, AU 1039/80, Band 1 und 2  
BArch, MfS, BV Halle, AOPK 3594/80

Das Aktenmaterial über das Todesopfer wurde in die Allgemeine Personenablage (AP oder Allg.P) eingeordnet. Die Personenakte besteht aus zwei Bänden, Band 1 umfasst 167 Blatt, Band 2 umfasst 70 Blatt. Für den überlebenden Schüler wurde eine Untersuchungsakte (AU) und eine Allgemeine Personenkontrollakte (AOPK) angelegt. Die Untersuchungsakte besteht aus sechs Bänden.

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts nach Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sind die Namen Betroffener und Dritter sowie entsprechende Zeit- und Ortsangaben unkenntlich gemacht.  
Alle im Text geänderten Namen sind frei erfunden.

Die Nutzung durch öffentliche Träger im Bereich historisch-politischer Bildung ist frei.

© Berlin, 2023